

Ausschußgesellschaft Solms-Laubach 1540

SATZUNG

-Statuten-

(in der Fassung vom 22. April 2014)

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Ausschußgesellschaft Solms-Laubach 1540"

Er hat seinen Sitz in 35321 Laubach (Kerngemeinde), Krs. Gießen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein dient dem alleinigen und ausschließlichen Zweck, das seit dem Jahre 1540 in Laubach gefeierte Ausschußfest in seiner alten Tradition als alljährlich wiederkehrendes, Alt- und Neubürger in Frohsinn und Harmonie vereinigendes Volks- und Heimatfest, zu begehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung der drei Veranstaltungstage sowie den Erhalt und die Pflege des im Heimatmuseum in Laubach eingerichteten Ausschußzimmers.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jeder volljährige männliche Einwohner von Laubach,
- b) jeder volljährige männliche ehemalige Einwohner von Laubach.

§ 7

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme oder Zurückweisung entscheidet.

§ 8

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise die Generalversammlung festsetzt.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich jährlich spätestens am 31.01. zum Tag der Wahl des neuen Vorstandes erklärt werden muß,
- c) Ausschluß.

§ 10

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern weiter, sofern § 73 BGB nicht entgegensteht.

Es besteht weder während der Dauer noch bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Hauptmann,
- c) der erweiterte Vorstand, bestehend aus mindestens 7 und höchstens 15 Hauptführern, darunter der Major.

Major ist immer der Hauptmann des Vorjahres, sofern er als Hauptführer gewählt wird.

§ 13

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder den Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- a) dem Hauptmann,
- b) dem Major,
- c) sowie den restlichen Hauptführern.

Der 1. und 2. Adjutant werden von dem neu gewählten Hauptmann in der Generalversammlung ernannt. Der 2. Adjutant soll dem bisherigen Brauch nach der bei der Wahl der Hauptführer an nächster Stelle Plazierte sein. Die Adjutanten können an den Vorstandssitzungen ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.

Die Wahlperiode und Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, die jährlich am Dienstag nach Ostern stattfinden soll, und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Hauptmann und Hauptführer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zum Hauptmann kann nur gewählt werden, wer mindestens zweimal Hauptführer gewesen ist. Der Hauptmann und der Major vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14

Der Hauptmann oder sein Stellvertreter berufen die Generalversammlung jährlich für Dienstag nach Ostern ein. Er ist jedoch zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses mit Begründung schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens 4 Wochen vorher durch das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Laubach zu erfolgen. Aus der Einladung muß die Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung zu entnehmen sein. Darüber hinaus sollen auswärtige Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Die Generalversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, daß die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes gilt das relative Wahlrecht. Für den Fall der Stimmen-gleichheit für das letzte Mitglied des erweiterten Vorstandes gilt der Losentscheid durch den jeweiligen Versammlungsleiter.

Vorstandswahlen nach § 13 Absatz 1 a) -c) erfolgen in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Der Hauptmann oder Major führen den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

§ 15

Der Vorstand - vertretungsberechtigter und erweiterter Vorstand - führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Hauptmanns.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder - darunter mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder - anwesend ist.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Protokollführer und den Rechner, schlichtet alle in dem Verein vorkommenden Streitigkeiten, schließt die Jahresrechnung nach vorhergehender Revision ab und legt sie der Generalversammlung vor.

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu ihrer Wirksamkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Hauptmann oder der Major berufen den Vorstand nach eigenem Ermessen ein. Er ist jedoch zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses beantragt.

Während der Festtage sind die Hauptführer und die Adjutanten dem Hauptmann oder bei Verhinderung des Hauptmanns dem Major untergeordnet und haben den Anordnungen Folge zu leisten.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der stimmberechtigte Restvorstand durch Zuwahl aus dem Personenkreis der Vereinsmitglieder ergänzen.

Für diesen Fall

- bedarf es der schriftlichen Einladung zur Vorstandssitzung mit einer Frist von drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung,
- ist die Vereinigung zweier Vorstandsämter auf eine Person möglich.

§ 16

Das Ausschußfest findet alljährlich am zweiten Dienstag vor Johanni (24. Juni) sowie an den beiden vorangehenden Tagen statt.

Über eine eventuelle Verlegung des Festes auf einen anderen Zeitpunkt entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

§ 17

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung des Festes unter Einhaltung von altem Brauch und alter Sitte. Ein Abweichen hiervon ist nur zulässig für den Fall einer eventuellen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen.

§ 18

Am Schießen um Hammel und Gaben kann nur teilnehmen, wer

- a) die Satzung (Statuten) durch Unterschrift anerkannt,
- b) seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet und
- c) am Festzug teilgenommen hat, es sei denn, er konnte beim Hauptmann oder dem Major **rechtzeitig triftige** Entschuldigungsgründe vorbringen.

§ 19

Satzungsänderungen kann die Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.